

Teile der Leistungsbeschreibung

Allgemeine Baustellen- und Hausordnung

München Klinik Harlaching

Hinweis:

Die München Klinik gGmbH als Auftraggeberin und Bauherrin wird nachfolgend als München Klinik bezeichnet bzw. mit MüK abgekürzt.

0 Vorbemerkung

Für die Baustellen in der MüK sind neben dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) in der nachstehenden allgemeinen Baustellenordnung allgemeine organisatorische Abläufe dargestellt. Diese sollen einen störungsfreien und unfallfreien Bauablauf ermöglichen und die allgemeine Sicherheit auf der Baustelle für Personen, Umwelt und technische Anlagen gewährleisten. Die Einhaltung der Baustellen- und Hausordnung und ihrer Anlagen ist Teil der Vertragserfüllung.

Neben den vertraglichen Regelungen, der Baustellenordnung sowie dem SiGePlan gelten für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle uneingeschränkt die Forderungen der staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften und der Bayerischen Bauordnung.

Werden seitens des Auftragnehmers Subunternehmen eingesetzt, sind diese der zuständigen Bauleitung der MüK zu benennen. Für sie gilt die Baustellenordnung in gleicher Weise.

1 Allgemeine Hinweise

Auf der Baustelle besteht Handyverbot. Nur aufsichtführende Personen dürfen ein Mobiltelefon benutzen. Auf mit dem Schild „Handyverbot“ gekennzeichnete Bereiche ist zu achten.

Im Rahmen des Hausrechts der MüK ist die Projektleitung (örtliche Bauleitung), die Technische Leitung bzw. deren Vertretung Ihnen gegenüber in allen Fragen in Bezug auf die Sicherheit und Gefährdungen im Verzug direkt weisungsbefugt, bis hin zum Baustellenverweis.

Wegen sicherheitswidrigen Verhaltens kann von diesem Personenkreis oder dem SiGe-Koordinator eine Rüge ausgesprochen werden. Die Verantwortlichen behalten sich nach Rüge vor, die betroffenen Personen temporär oder dauerhaft der Baustelle zu verweisen.

Jeder Auftragnehmer (Unternehmer) ist verpflichtet, sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterweisen. Das Formblatt (letzte Seite der Baustellenordnung) ist nach Auftragserteilung auszufüllen und vor Arbeitsbeginn der auftragserteilenden Stelle zu zuleiten.

Für den jeweiligen Standort der MüK finden sie auf der vorletzten Seite der Baustellenordnung die relevanten Telefonnummern und Ansprechpartner. Der Projektleitung (örtliche Bauleitung), der Technischen Leitung bzw. deren Vertretung und – sofern vorhanden – auch dem SiGe-Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensereignisse mitzuteilen.

Name und Telefonnummer der Verantwortlichen und beauftragten Personen (z.B. Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte) jeder Firma sind der Projektleitung (örtliche Bauleitung) und dem SiGe-Koordinator mitzuteilen. Es ist dafür zu sorgen, dass Informationen des SiGe-Koordinators an die Beschäftigten weitergeleitet werden. Sofern ein sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt ist, sind dessen Inhalte umzusetzen.

2 Baustellensprache und ausländische Beschäftigte

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen, amtliche Verfügungen und Weisungen der MÜK entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.

Auftragnehmer haben Aufsichtspersonal einzusetzen, das sich auch mit ausländischen Arbeitnehmern entsprechend deren Sprache hinreichend verständigen kann. Dieses Aufsichtspersonal muss stets auf der Baustelle zugegen sein.

Für alle ausländischen Beschäftigten sind, falls erforderlich, eine gültige Arbeitserlaubnis und/oder Sozialversicherungsausweis der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

3 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und darauf basierend seine Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungsnachweise sind der Projektleitung und dem SiGe-Koordinator zu übergeben. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Baustelle geschickt werden, durch den Auftragnehmer entsprechend eingewiesen werden.

4 Rauchen und Rauschmittelmissbrauch

Auf der Baustelle besteht Rauch- und Alkoholverbot. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und/oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die MÜK behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

5 Tägliche An- und Abmeldung

Der jeweilige Montage- bzw. Bauverantwortliche hat seine Mitarbeiter arbeitstäglich bei Arbeitsbeginn und -ende beim Technischen Dienst des betreffenden Standortes an- und abzumelden. Benötigte Türschlüssel für technische Einrichtungen sind jeden Tag zurückzugeben. Firmen des Gewerkes Medizintechnik haben sich zusätzlich beim Medizingeräteservice anzumelden.

6 Baustelleneinrichtungen

Das Aufstellen jeglicher Baustelleneinrichtungen hat in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan zu erfolgen. Vorgegebene Rettungswege, Zufahrtswege für die Feuerwehr, Hydranten/Einspeisungen sowie Sammelpunkte sind grundsätzlich dauerhaft freizuhalten.

Die Auftragnehmer müssen sicherstellen, dass in ihren Baustelleneinrichtungen geeignete und funktionstüchtige Feuerlöschgeräte in ausreichender Zahl griffbereit vorhanden sind.

Baustellenbereiche, die innerhalb von Gebäuden eingerichtet werden, sind gegenüber dem übrigen Betrieb abzutrennen. Hierzu ist folgende Abstufung vorgesehen:

- Nur kurzzeitige und kleinste Arbeiten mit Staubbelastung können durch eine schwer entflammbare Folienwand, die mit Metallbändern, Nägeln oder Tackerklammern befestigt ist (keine Dachlatten, Klebebänder usw.), abgetrennt werden. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit muss der zuständigen Bauleitung der MÜK vorgelegt werden. Die Folienwand darf ausschließlich während der Tätigkeit errichtet werden und ist anschließend unverzüglich wieder zu entfernen. Feuerarbeiten sind in diesem Fall nicht zugelassen.
- Kleinere, längerfristige Arbeiten/Baustellen sind mit einer Ständerbauwand und GK-Platten und einer rauch- und staubdichten Türe abzutrennen. Die Stoßkanten der GK-Platten sowie die Anschlussstellen können mit Gewebeklebeband abgedichtet werden. Feuerarbeiten sind in diesem Fall nicht zugelassen. Innerhalb der Baustelle darf keine Brandlast sein. Brandabschnitte dürfen nicht überbrückt werden.

- Längerfristige Arbeiten/Baustellen sind mit einer Ständerbauwand und GK-Platten in der Feuerwiderstandsqualität F 30 und einer vollwandigen rauch- und staubdichten Türe abzutrennen. Kleinere Feuerarbeiten sind unter Beachtung der Ziffer 14 in diesem Fall zugelassen. Innerhalb der Baustelle darf nur äußerst geringe Brandlast vorhanden sein. Brandabschnitte dürfen nicht überbrückt werden.
- Für alle anderen Arbeiten ist die Baustelle mit einer Ständerbauwand und GK-Platten in der Feuerwiderstandsqualität F 90 und einer Türe mit der Feuerwiderstandsqualität T 30 abzutrennen. Feuerarbeiten sind unter Beachtung der Ziffer 14 zugelassen und Brandabschnitte dürfen überbrückt werden.
- Durchbrüche in Wänden und Decken, die aus der Baustelle in angrenzende Bereiche führen, sind unmittelbar nach ihrer Herstellung in der Feuerwiderstandsqualität der Decke/Wand rauch- und staubdicht zu verschließen. Das gilt auch dann, wenn an den Durchbrüchen bis zum endgültigen fachgerechten Verschließen zwischenzeitlich gearbeitet werden muss. Bei Durchbrüchen in Decken muss zusätzlich für die Durchtrittsicherheit Sorge getragen werden.

Baustellen sind ausreichend und auch gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

7 Baumaschinen und Geräte

Geräte und Maschinen dürfen nur eingesetzt werden, wenn die erforderlichen Prüfungen im Sinne der BetrSichV vorliegen.

Die entsprechenden Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass Baumaschinen nur von beauftragten Personen bedient werden.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Sofern unbedingt erforderlich, werden Material, Werkzeuge und andere Hilfsmittel nur im Ausnahmefall und gegen Unterschrift vom Technischen Dienst ausgegeben. Bei Beschädigung der ausgegebenen Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel sind diese gegen Neue zu ersetzen.

8 Bereitstellung und Lagerung von Materialien, insbesondere brennbarer Stoffe

An Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche, Brand fördernde oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge bereitgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist, nicht mehr als der Tagesbedarf. Das gilt auch für Gasflaschen.

Die Lagerung von Materialien und brennbaren Stoffen ist ausschließlich auf den zugewiesenen Lagerflächen erlaubt. Nur in Ausnahmefällen dürfen diese Materialien ausdrücklich nur mit Zustimmung des Projekt-/ Bauleiters bzw. des Technischen Dienstes und unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorschriften im Gebäude gelagert werden.

Verhalten bei ausgetretenen/ausgelaufenen gefährlichen Flüssigkeiten (Chemikalien)

- den betroffenen Bereich absichern,
- die Technik informieren
- ggf. Schutzkleidung anlegen sowie
- kontaminierte Materialien nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Abfallbeauftragten (Ansprechpartner vorletzte Seite) vorschriftsgemäß entsorgen.
- Das Einleiten wassergefährdender Stoffe in das Erdreich oder die Kanalisation ist verboten.

Bei Nichtbeachtung dieser Regelung erfolgt die Beseitigung der entstandenen Schäden auf Kosten des Verursachers.

9 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom GerüsthHersteller bzw. -errichter vorgenommen werden.

10 Benutzung von Einrichtungen

Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem SiGe-Koordinator mitzuteilen.

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, in Absprache mit der Projektleitung und dem SiGe-Koordinator entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Es ist strikt verboten, Maßnahmen/Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.

Vor dem Betreten von Kontrollbereichen, die durch Schilder mit dem Flügelradsymbol und der Aufschrift **“Kontrollbereich Radioaktivität”** bzw. **“Röntgen – Nicht eintreten”** gekennzeichnet sind, ist mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des Standorts Kontakt aufzunehmen.

Eine Infektionsgefährdung besteht für Sie in der Regel nicht. Wenn Sie in diesem Sinne eine konkrete Besorgnis haben, steht Ihnen der hausinterne Betriebsärztliche Dienst des Standorts (vorletzte Seite) für Fragen zur Verfügung. Es besteht Zutrittsverbot bei Gefährdung durch Tröpfcheninfektion wie offene Tuberkulose. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist Zutritt mit persönlicher Schutzausrüstung nach Anweisung des zuständigen Arztes möglich. Schnitt-/Stichverletzungen mit Kontakt zu infektiösem Material (z.B. Patientennadel) dürften bei Ihnen nicht vorkommen. Gegebenenfalls sofort den jeweiligen Arzt hinzuziehen. Stellen sie sich anschließend beim Betriebsärztlichen Dienst und/oder in der Chirurgischen Nothilfe (Durchgangsarzt) vor. Bagatellverletzungen sind wie üblich in das Verbandsbuch Ihres Betriebes einzutragen.

11 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (Säuren, Laugen, Öle etc.) sind unbedingt die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten und die Unterweisungsnachweise auf der Baustelle vorzuhalten. Gefahrstoffe dürfen nie in Behälter abgefüllt werden, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind. Gefahrstoffe sind, sobald Sie die Einsatzstelle verlassen, aus den öffentlich zugänglichen Bereichen zu entfernen.

Vor dem Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe im Zuge der Ausführung ist dies rechtzeitig dem SiGe-Koordinator mitzuteilen, wenn infolge des Einsatzes eine Gefahr (z. B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atomsphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber entsteht.

12 Persönliche Schutzausrüstung

Beschäftigte ohne Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Schutzhelm, Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung auch dann sicherzustellen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

Bei Abbrucharbeiten und allen anderen Arbeiten und Arbeitsplätzen mit Gefährdung durch herabfallende oder umfallende Gegenstände oder durch Anstoßen an Gegenstände besteht zudem Helmpflicht.

13 Brandschutzordnung und Feuersalarm

Die Brandschutzordnung ist für alle Mitarbeiter und Firmenangehörige/Subunternehmer verbindlich. Diese kann beim Technischen Dienst eingesehen werden. Bei Feuersalarm haben sich alle Firmenmitarbeitenden unverzüglich beim Technischen Dienst einzufinden. Sofern Sammelstellen außerhalb der Gebäude eingerichtet sind, haben sich alle Firmenmitarbeitenden dort einzufinden.

Verhalten im Brandfall: Bei Feuer, Rauchgeruch oder anderem Brandverdacht ist umgehend per Druckknopfmelder Alarm auszulösen und per Hausnotruf 666 des Klinikums Schwabing die Information telefonisch zu informieren.

Im Brandfall Ruhe bewahren!

Brand melden:

**Feuermelder betätigen und
Hausnotruf anrufen: **Telefon 666!****

In Sicherheit bringen:

Gefährdete Personen warnen!



Türen schließen!

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen!

Keinen Aufzug benutzen!

Löschversuch unternehmen: Feuerlöscher benutzen.

Bei telefonischem Feueralarm bitte folgende Punkte mitteilen:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert
- Wie viele Personen sind betroffen?

Feuerwehruzufahrten sind grundsätzlich und dauerhaft freizuhalten. Bei Verstößen werden die Fahrzeuge auf Kosten des Halters durch ein Abschleppunternehmen entfernt.

14 Feuerarbeiten

Feuerarbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden und alternative Bearbeitungsmethoden bevorzugt anzuwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind für alle Feuerarbeiten, wie etwa Trennschleifen, Schweißen, Schneiden, Löten, Dachdeckerarbeiten mit Brenner, etc. eine arbeitstägliche, sogenannte Schweißerlaubnis erforderlich, die nur für den ausgeschriebenen Anwendungsfall und -ort gilt! In begründeten Ausnahmefällen kann diese Schweißerlaubnis auch auf maximal eine Woche ausgestellt werden.

Die Schweißerlaubnisscheine werden durch den Technischen Dienst, den Brandschutzbeauftragten oder die Projektleitung oder dessen Beauftragte ausgestellt. Das Original ist am Einsatzort bereitzuhalten und nach Aufforderung vorzuzeigen. Eine Kopie ist in der Brandmeldezentrale/Leitwarte zu hinterlegen. Ohne gültigen Schweißerlaubnisschein wird der Technische Dienst, der Brandschutzbeauftragte oder die Bauleitung alle Feuerarbeiten sofort einstellen lassen. Alle hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Eine Behinderung kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Auflagen gemäß Erlaubnisschein obliegt dem Auftragnehmer. Ebenso sind Staub, Dunst und Nebel entwickelnde Arbeiten dem Technischen Dienst vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Bei verschuldeter Rauchmelderauslösung gehen alle hierdurch anfallenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Feuermelder und Feuerlöscher sind sichtbar gekennzeichnet. Der Standort ist auf dem Schweißerlaubnisschein einzutragen, ebenso der nächstgelegene Druckknopfmelder sowie die Notrufnummer.

15 Erste Hilfe-Personal

Alle Auftragnehmer haben die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung bzw. der BGV A1 zu erfüllen. Das entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl erforderliche Erste-Hilfe-Material und die vorgeschriebene Anzahl von Ersthelfern sind wie folgt auf der Baustelle vorzuhalten:

- bis 20 Arbeitnehmer 2 Ersthelfer
- über 20 Arbeitnehmer 10%-Anteil an Ersthelfern

16 Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit gemäß Leistungsverzeichnis. Abweichungen hiervon – insbesondere bei lärmintensiven Arbeiten – sind mit der MüK abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

17 Abfallentsorgung und Gefahrgut

Die MüK ist ein nach EMAS zertifiziertes und umweltbewusstes Unternehmen und legt daher größten Wert auf den aktiven Umweltschutz. Unsere Umweltpolitik finden Sie unter: www.klinikum-muenchen.de.

Es ist entsprechend der Allgemeinen Baubeschreibung, Ziffer 5 zu verfahren.

18 Telefonnummern

Ihre Ansprechpartner	Telefon = Funk
Klinikum Harlaching	089/6210-
HAUSNOTRUF (kein Funk)	700
Standortleitung Bau und Technik	2080
Abteilungsleitung Bau und Technik	2080
Abteilungsleitung Bau	2697
Teamkoordinator Elektrotechnik (ET)	3390
Baukontrollmeister ET	2288
Bereitschaft ET (Funk 2287)	5849
Teamkoordinator Versorgungstechnik VT)	2282
Baukontrollmeister VT	5217
Bereitschaft VT (Funk 2284)	5850
Teamkoordinator Bauunterhalt und Gebäudemanagement	5805
Umzugsmanagement, Schlüsselverwaltung	2068
Medizin-Geräte-Service (MGS)	2293
Arbeitssicherheit	5857
Brandschutz	089/3068-3309
Betriebsärztlicher Dienst (kein Funk)	2630
Umweltschutz, Abfall, Gefahrgut (089/3068-2329)	3356
Transportdienst	2249
Hauswirtschaft	2147
Hygiene	3032

Funk: 39 XXXX YYYY

X = Funknummer des Ansprechpartners

Y = Telefonnummer des benutzten Telefons

Nach dem Dauerton auflegen u. a. Rückruf warten.

